

Tit. XIII.

Die Gemeine Tochter wolle, wie, weil Mandat ge,
 selbige den dem Herten / sonderlichen Nutzen wolle und was
 hat, und davor bißten / sonderlichen Nutzen, stand.
 geynungen, diese favorise / unterhanden,
 damit geynlich nachgeben gabts.

S. 65.

Nachdem auch nunmehr nach dem S. 40. Dings
 dieses Mandats die Widerklage mit der
 Klage zugleich angebracht worden, kann, weil
 solches die bißten gebührende Cautio pro de-
 conventione mag, hingegen ist die in der Klagen
 und Widerklagen, so in Remissionen nicht mag,
 isten, in allem und allen, Gewerke pro expensis
 auf 30. 50. p. ad. auch in wichtiger Dingen, auch in
 solchem Quantum, nach Formgebung der Klage, und
 und zwar nach der Aufschätzung der Citation,
 Inhalt dinsten neuen Forderung S. 17. Cautio
 zu besetzen, verbunden.

S. 66.

Tit. XIV.

Non den Litis De-
nuntiation.

Wenn Causa. der L. D. nicht indig in possessione
 summariisimo, hingegen in mandato rei illicite
 existit, ist gebühren will, soll es solch, bey
 dem Verleust, längsten Herten 3. Wochen, nach
 gehaltenen ersten Citation, mit Entziehung
 des Herten, wann es ist, auctori-
 litem zu denunciam, beabsichtigt zu setzen, was
 magst, gebührend beabsichtigen, damit li-
 tis denuntiat auch zu dem ersten Termine
 nicht, der wegen allemfall, so lange, daß
 demselben von Zeit der ihm missimierten
 Citation an, wenigstens 5. wolle Wochen, bis